

## Textgegenüberstellung

**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom ~~15. März 2010~~ über die Festsetzung der Höhe der Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung und damit zusammenhängender ~~Tätigkeiten~~ **Untersuchungen** (Steiermärkische Fleischuntersuchungsgebühren-Verordnung ~~2010~~ **2018** – StFIUGV ~~2010~~ **2018**)**

Auf Grund des § 2 des Steiermärkischen Fleischuntersuchungsgebührengesetzes 2007, LGBl. Nr. 5/2008, zuletzt in der Fassung LGBl. ~~42/2010~~ **Nr. 87/2013**, wird verordnet:

### § 1

#### Gebührenarten

Die Gebühr ist zu entrichten in Form

1. einer Pauschalgebühr (§ 2);
2. einer Zeitgebühr (§ 3);
3. von Zuschlägen (§ 4).

### § 2

#### Pauschalgebühr

(1) Die Pauschalgebühr ist je geschlechteter Einheit zu entrichten. Eine Einheit umfasst jeweils:

1. ein Rind über ~~6~~ **8** Monate;
2. zwei Rinder unter ~~6~~ **8** Monate;
3. zwei Stück Schwarzwild;
4. drei Schweine;
5. sechs Schafe;
6. sechs Ziegen;
7. sechs Stück Farm- oder Großwild (außer Schwarzwild);
8. Kombinationen aus Teilen der Einheiten gemäß Z 2 bis 7.

(2) Die Pauschalgebühr beträgt:

- |   |                |
|---|----------------|
| <u>1. für die erste Einheit</u>             | <u>€ 28,00</u> |
| <u>2. für die 2. bis 6. Einheit jeweils</u> | <u>€ 10,50</u> |

~~1. für die erste Einheit € 25,-~~

~~2. für die 2. bis 6. Einheit jeweils € 9,30~~

(3) Mit der Pauschalgebühr werden die routinemäßige Schlachtier- und Fleischuntersuchung, die erforderliche Zeit der Dokumentation und die Rüstzeit sowie die erforderlichen Trichinenuntersuchungen nach der Verdauungsmethode abgegolten.

(4) Die Pauschalgebühr für die erste Einheit ist nur zur Hälfte zu entrichten, wenn höchstens die Hälfte der Tiere dieser Einheit untersucht wird.

(5) Die Pauschalgebühr sowie der Aufwandsersatz gemäß § 4 Abs. 4 sind zur Hälfte zu entrichten, wenn nur die Schlachtieruntersuchung, nicht jedoch die Fleischuntersuchung, durchgeführt wird.

(6) Die Pauschalgebühr für die erste Einheit sowie der Aufwandsersatz gemäß § 4 Abs. 4 sind zu entrichten, wenn sich das Aufsichtsorgan auf Grund einer Anmeldung (§ 2 Abs. 1 FIUVO 2006) zur Schlachtstätte begeben hat, die Fleischuntersuchung aber nicht vornehmen kann, weil die Unternehmerin/der Unternehmer die beabsichtigte Schlachtung nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt vornehmen will.

### § 3

#### Zeitgebühr

(1) Die Zeitgebühr ist zu entrichten für

1. die Schlachtier- und Fleischuntersuchung von mehr als sechs Einheiten gemäß § 2 Abs. 1 in einem Schlachtvorgang;
2. die Schlachtier- und Fleischuntersuchung von Tierarten, die in § 2 Abs. 1 nicht angeführt sind,

3. für amtliche Kontrollen gemäß § 54 LMSVG,
4. für Probenahmen und Untersuchungen gemäß § 55 Abs. 1 Z 1 und 2 LMSVG,
5. für dem Betrieb zuzurechnende Wartezeiten, wie verzögerte Anlieferung, technische Gebrechen, Stromausfall, Hygienemängel.

(2) Die Höhe der Zeitgebühr beträgt für jedes amtliche Fleischuntersuchungsorgan je angefangene Viertelstunde ~~16,50~~18,50 Euro. Die ersten fünf Minuten der letzten angefangenen Viertelstunde lösen keine Gebührenpflicht aus.

(3) Für die Durchführung der Hygienekontrollen gemäß § 54 Abs. 1 LMSVG ist der Betrag je angefangene Viertelstunde zu entrichten. Diese Zeit umfasst auch die Dokumentation. Werden Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften wahrgenommen, so ist die Zeitgebühr in Höhe der für die Erhebung und Dokumentation sowie die Unterrichtung des Landeshauptmanns tatsächlich aufgewendeten Zeit zu entrichten.

(4) Bei der Berechnung der Zeitgebühr gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 ist der Untersuchungszeit eine Rüstzeit von 10 Minuten zuzurechnen.

#### **§ 4**

##### **Zu- und Abschläge**

(1) Für von einem amtlichen Tierarzt durchgeführte Trichinenuntersuchungen nach der Kompressionsmethode ist ein Zuschlag von ~~2,-~~2,25 -Euro je Tier zu entrichten.

(2) Für Rückstandskontrollen gemäß § 56 LMSVG ist für jedes geschlachtete Tier ein Zuschlag in folgender Höhe zu entrichten:

1. Rinder und Einhufer: ~~0,45~~0,69 €/je Tier;
2. Schweine: ~~0,10~~0,18 €/je Tier;
3. Schafe, Ziegen, Farm- und Klauenwild aus freier Wildbahn: 0,25 €/je Tier;
4. Geflügel:
  - a) ~~0,79~~1,59 €/1000 Stück Hühner und Wildgeflügel,
  - b) ~~0,79~~1,59 €/100 Stück Puten,
5. Kaninchen und Hasenartige: 0,79 €/100 Stück.

(3) Für Probenahmen gemäß § 55 Abs. 1 Z 2 LMSVG ist ein Zuschlag von ~~5,-~~165,80 Euro je beprobtem Tier und Schlachttierkörper zuzüglich der Kosten für die Versendung und Untersuchung der Proben nach den Tarifen der Agentur gemäß § 3 Z 17 LMSVG zu entrichten,

1. wenn das Ergebnis der Untersuchung den Verdacht auf Rückstände gemäß § 55 LMSVG oder Fleischmängel oder Keimgehalt bestätigt und der Schlachtkörper als genussuntauglich beurteilt wird oder
2. im Fall des § 11 Abs. 2 FIUVO 2006 unbeschadet des Ergebnisses der weiterführenden Untersuchung oder
3. für Untersuchungen gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 FIUVO 2006.

(4) Für jedes Untersuchungsorgan ist pro Schlacht- bzw. Kontrollvorgang ein pauschalierter Aufwandsatz in Höhe von ~~€ 10,-~~11,20 Euro zu entrichten.

(5) Für die Endbeurteilung nach einer Untersuchung gemäß § 55 Abs. 1 Z 2 LMSVG sind zusätzlich die Gebühr gemäß § 2 Abs. 2 sowie 50 % des Aufwandsatzes gemäß Abs. 4 zu entrichten.

(6) Für Untersuchungen auf Verlangen der Unternehmerin/des Unternehmers oder deren/dessen Beauftragte/n erhöht sich die zu entrichtende Pauschal- und Zeitgebühr

1. an Samstagen zwischen 5:30 Uhr und 19:30 Uhr um 50 %,
2. an Werktagen zwischen 19:30 Uhr und 5:30 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen um 100 %.

#### **§ 5**

##### **Verweise**

Verweise in dieser Verordnung auf Bundesrecht sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2017;
2. Fleischuntersuchungsverordnung 2006 – FIUVO, BGBl. II Nr. 109/2006, in der Fassung BGBl. II Nr. 204/2014.

**§ 6**

**Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. ....**

Abgabeverfahren betreffend eine Gebührenpflicht, die vor dem 1. Jänner 2018 entstanden ist, sind nach der bis dahin geltenden Rechtslage durchzuführen und abzuschließen.

**§ ~~5~~ 7**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit ~~1. April 2010~~ 1. Jänner 2018 in Kraft.

**§ 8**

**Außerkräftreten**

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Festsetzung der Höhe der Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung und damit zusammenhängender Untersuchungen (Steiermärkische Fleischuntersuchungsgebühren-Verordnung 2010 – StFIUGV 2010), LGBl. Nr. 18/2010, außer Kraft.